

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly Rämistrasse 74 / 54 CH-8001 Zürich Telefon +41 44 634 39 47 anne.schneuwly@ius.uzh.ch

Tutorate im Gesellschaftsrecht

Frühjahrssemester 2025 (Bachelor-Veranstaltung Nr. 2697-2700)

Julius Agosti Joël Donzé Anna Picard Lorenz Schmider Nadine Villringer

Wichtige Informationen

Allgemeines

- Die Tutorate sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht I». Die Teilnahme an den Tutoratsveranstaltungen sowie die Abgabe und
 das Bestehen eines Falles ist <u>nicht</u> Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2025. Für die Teilnahme
 als Zuhörer der Tutorate ist keine Einschreibung nötig.
- Um den Lerneffekt zu erhöhen, besteht die Möglichkeit, freiwillig den jeweiligen Tutoren/innen vorgängig eine Falllösung per E-Mail einzureichen. Die eingereichten Falllösungen werden von den zuständigen Tutoren/innen summarisch korrigiert und zurückgeschickt. Kreditpunkte werden nicht vergeben!
- Die ausformulierte Lösung darf maximal vier A4-Seiten umfassen und ist jeweils 5 Tage vor dem Tutorat per E-Mail an die Tutoren/innen einzureichen.

Datum, Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen

Immer donnerstags an folgenden Daten:

20. Februar 2025

27. Februar 2025

6. März 2025

13. März 2025

20. März 2025

Jeweils von 12.15 - 13.45 Uhr

Gruppe 1: RAI-H-041 Gruppe 2: KOL-F-101 Gruppe 3: RAI-G-041 Gruppe 4: SOC-F-106

Kontakt bei Fragen

- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, die zuständigen Dozentinnen und Dozenten.
- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Tutorate betreffen, wenden Sie sich bitte an **OA Anne Mirjam Schneuwly**.

Zuständigkeiten und Emailadressen

Liste der Zuständigkeiten und Zustellorte	
Fall 1:	Fall 2:
Nadine Villringer nadine.villringer@ius.uzh.ch	Anna Picard anna.picard@ius.uzh.ch
Fall 3:	Fall 4:
Julius Agosti julius.agosti@ius.uzh.ch	Lorenz Schmider lorenz.schmider@ius.uzh.ch
Fall 5:	
Joël Donzé joel.donze@ius.uzh.ch	

Nadine Villringer

Fall 1

Rosen Oger AG (Vinkulierung und ABV)

1984 wurde die Rosen Oger AG von Pierre und Athena Oger gegründet. Sie ist im Handelsregister eingetragen, nicht aber an der Börse kotiert. Sie verfolgt den Zweck, Rosen zu verkaufen und Schnitt- und Pflegekurse für diese anzubieten. Pierre und Athena halten jeweils 100 Namensaktien mit einem Nennwert von CHF 500 an der AG.

Pierre hat zusammen mit Athena vier Kinder: Louise, Jacques, Céline und Ernst. Pierre und Athena möchten, ihren Kindern jeweils 10 ihrer Aktien schenken, sodass jedes ihrer vier Kinder danach 20 Aktien zu je CHF 500 hält. Damit sollten die Kinder stärker an das Familienunternehmen gebunden werden.

Pierre und Athena sind aber verunsichert, wie genau sie dies bewerkstelligen sollten. Ein befreundeter Düngemittelproduzent, Ulrich Brunner, hat seinen Kindern ebenfalls Anteile an seiner AG geschenkt. Diese haben aber ihre Aktien nach kurzer Zeit veräussert, um an Geld zu kommen. Dies wollen Pierre und Athena in ihrem Fall verhindern und das Unternehmen in der Familie halten.

Frage 1: Welche Möglichkeiten hätten Pierre und Athena, um sicherzugehen, dass ihnen nicht dasselbe passiert wie ihrem Freund Ulrich Brunner? (25%)

Variante: Was würde gelten, wenn die Aktien der Rosen Oger AG an der Börse kotiert wäre? (10%)

Pierre und Athena wollen keinen Anwalt einschalten, da sie übereingekommen sind, dass ein Vertrag die richtige Lösung sei, damit die Aktien in der Familie bleiben. Verträge seien leicht zu schliessen und eine gute Absicherung. Im daraufhin zwischen Pierre, Athena und den Kindern geschlossenen Vertrag steht das Folgende:

- 1. Will eine Vertragspartei ihre Aktien verkaufen, müssen diese zwingend zuerst den anderen Vertragsparteien zum Kauf angeboten werden.
- 2. Die Eigentümer der Aktien haben im Unternehmen mitzuarbeiten.

Frage 2: Wären diese Klauseln zulässig? Wo sehen Sie Probleme? (10%)

Variante: Würde sich etwas an Ihrem Ergebnis ändern, wenn sie auch das Folgende aufgenommen hätten? Wenn ja, was? (10%)

3. Es sind von jedem Kind dabei stets mindestens 5 Aktien zu behalten.

Natürlich hofften sie, dass die Kinder begeistert im Familienunternehmen mitarbeiten würden. Während Louise, Jacques und Céline sich mit ihren Rollen im Unternehmen verwirklichen konnten, blieb bei Ernst der gewünschte Effekt aus. Pierre ist enttäuscht von Ernst, da dieser sein Geld verprasst, die Mitarbeit im Unternehmen hartnäckig verweigert und nie zu den Familienfesten erscheint.

Frage 3: Verletzt Ernst seine Pflichten als Aktionär und/oder aus Vertrag? – Was wären die Konsequenzen? (15%)

Weil ihn der Streit mit seinem Vater und das Familienunternehmen nerven und er Geld braucht für seinen teuren Lebensstil, beschliesst Ernst, seine Anteile zu veräussern. Um eine Konfrontation zu vermeiden, aber nicht an Familienmitglieder, sondern heimlich an einen Dritten.

Frage 4: Kann Pierre Oger etwas dagegen tun? (10%)

Variante 4.a: Würde sich etwas an Ihrem Ergebnis ändern, wenn die folgende Klausel ebenfalls im Vertrag wäre? Wenn ja, was? (10%)

4. Im Falle einer Widerhandlung muss die Vertragspartei CHF 10'000.- bezahlen.

Variante 4.b: Würde sich etwas an Ihrem Ergebnis ändern, wenn die folgende Klausel ebenfalls im Vertrag wäre? Wenn ja, was? (10%)

4. Im Falle einer Widerhandlung fallen die Aktien entschädigungslos an die AG zurück.

Anna Picard

Fall 2

Velo AG (Verantwortlichkeit)

Die Velo AG (V AG) ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Die V AG ist nicht börsenkotiert. Der statutarische Zweck der V AG ist der Kauf und Verkauf sowie die Reparatur von Fahrrädern. Die Beteiligungsverhältnisse gestalten sich wie folgt: Aktionäre A und B besitzen je 20% der Aktien, die restlichen 60% der Aktien befinden sich im Streubesitz. In den Statuten der V AG findet sich folgender Passus: «Die Bestimmungen des Vierten Abschnittes im 26. Titel des Obligationenrechts zu den Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (Art. 732 ff. OR), sind für die Velo AG vollständig anwendbar.»

Geführt wird die V AG von den Verwaltungsräten Basil (B), Claire (C), Dorian (D) und Emil (E), welche die Geschäftsführung nicht delegiert haben. C ist die Verwaltungsratspräsidentin.

Die V AG wirtschaftet erfolgreich und hat einen beträchtlichen Gewinn in der Höhe von CHF 200'000 im Jahr 2023 erzielt. C ist überzeugt, dass dieser Gewinn massgeblich auf ihre saubere und effiziente Arbeit zurückzuführen ist und lässt sich daher im Januar 2024 eigenmächtig einen Bonus von CHF 50'000 auszahlen.

Im März 2024 wird D auf diese Auszahlung aufmerksam. D ist damit nicht einverstanden und entwendet zur «Entschädigung seiner harten Arbeit» aus dem Inventar der V AG ein Fahrrad. Ein weiteres Fahrrad lässt er seinem Cousin mit der Nachricht «Treuegeschenk der V AG» zukommen. Darunter befindet sich das Epic Evo 8, das neueste Modell auf dem Markt. Beim zweiten Fahrrad handelt es sich um ein älteres Modell, das Epic Evo 6. Das Epic Evo 8 im Wert von CHF 15'000 benutzt D als sein eigenes Fahrrad. Das ältere Modell geht an den Cousin. Der aktuelle Marktwert eines Epic Evo 6 beträgt CHF 9'000.

Die GV findet ordentlich im April 2024 statt. Die «ausserordentlichen» Vergütungen von C und D wurden im Vergütungsbericht nicht offengelegt, sodass die Aktionäre keine Kenntnis von diesen haben. Vielmehr wird die Arbeit von B, C, D und E an der GV gelobt und sie werden ohne Gegenstimmen für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt.

Voller Tatendrang erkundigen sich die Verwaltungsräte der V AG nach neuen Geschäftsmöglichkeiten. Dabei stösst Verwaltungsrat B über Instagram auf die Innovation AG (I AG), welche nach eigenen Angaben erst vor wenigen Wochen gegründet wurde. Diese verkauft innovative Fahrradbremsen für einen Spezialpreis für den ersten Käufer von CHF 1'000 pro Stück. Dabei ist der Käufer vorleistungspflichtig. B stellt bei der nächsten Verwaltungsratssitzung die I AG vor. Dabei erläutert B die Vorteile der mutmasslich besseren Fahrradbremsen. Besonders betont B einen möglichen

Marktvorsprung gegenüber der Konkurrenz, wenn die Bremsen tatsächlich die erhoffte Innovation bringen würden. C ist begeistert von dieser Geschäftsidee. Bei der Abstimmung stimmen C und B daher für den Abschluss des Geschäfts mit der I AG. D und E enthalten sich, opponieren aber nicht ausdrücklich gegen das Geschäft.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses werden 100 Bremsen im Gesamtwert von CHF 100'000 von der I AG gekauft und der Kaufpreis wird am 10. Februar 2025 überwiesen.

Es kommt, wie es kommen muss. Als Wochen nach der Leistung des Kaufpreises an die I AG keine Lieferung erfolgt, sucht D im Handelsregister nach der I AG. Diese verfügt jedoch über keinen Eintrag im Handelsregister. Es stellt sich heraus, dass es sich um einen Schwindel handelte und die I AG gar nie existiert hatte.

Frage 1: Welche Möglichkeit(en) hat A, um gegen die Verwaltungsräte vorzugehen? Wie beurteilen Sie die Erfolgschancen? (60%)

Gläubigerin G erfährt von Bekannten von den Geschehnissen rund um die V AG und ist daher besorgt um ihre ausstehende Forderung in der Höhe von CHF 10'000 gegen diese.

Frage 2: Kann Gläubigerin G erfolgreich eine Verantwortlichkeitsklage erheben? (5%)

Schliesslich beginnt sich B, um seine finanzielle Lage und seine Reputation Sorgen zu machen. Er kauft daher bei der Fahrrad AG (F AG), der Hauptkonkurrentin der V AG, Aktien. Dadurch wird er zu 1% an der F AG beteiligt. Die F AG wittert ihre Chance und fragt B, ob er sich zur Wahl in den Verwaltungsrat der F AG zur Verfügung stellen würde. B leistet dieser Anfrage begeistert Folge und wird an der GV 2025 der F AG erfolgreich in deren Verwaltungsrat gewählt.

Frage 3: Wie beurteilen Sie das Verhalten von B? (10%)

Sachverhaltsvariante: In Abwandlung vom Grundsachverhalt existiert die I AG wirklich. D ist als Aktionär an der I AG zu 20% beteiligt. D verkauft der I AG zehn Epic Evos 8 zu einem Spezialpreis von je CHF 6'000.

Frage 4: Wie beurteilen Sie das Verhalten von D unter dem Blickwinkel von Art. 754 OR? Prüfen Sie nur problematische Punkte vertieft und verweisen Sie für den Rest nach oben. (25%)

Julius Agosti

Fall 3

Der Brieftaubenschlamassel (Einfache Gesellschaft)

Die Tierärztin Claudia aus Cadenazzo (TI) beschloss an ihrem 50. Geburtstag, etwas an ihrem Leben zu ändern. Auf der Suche nach einem neuen Hobby landete sie beim Brieftaubensport. Die Tierhaltung ist unkompliziert und an den Wochenenden kann sie an Wettbewerben teilnehmen, den sog. «Brieftaubenausstellungen». Dort werden die Tauben zunächst anhand ihrer Flugleistungen und ihrer Schönheit bewertet, und schliesslich eine Siegertaube gekürt. An ihrem ersten Wettbewerb kommt Claudia mit dem gewerblichen Züchter Antonio und der bereits im Brieftaubensport versierten Flavia ins Gespräch. Da sie alle aus der Nähe von Bellinzona kommen, bleiben sie in Verbindung und treffen sich regelmässig zum Fachsimplen. Eines Abends kommen sie auf die Idee, sich gegenseitig ein wenig «auszuhelfen».

Antonio ist Einzelgesellschafter und Geschäftsführer der Zootierhandlung Zoomania GmbH, deren Taubenzucht er gerne mit der Hilfe von Claudia und Flavia ausbauen möchte. Gemeinsam wollen sie u.a. im Internet und an Wettbewerben neue Kunden akquirieren. Die Zoomania GmbH übernimmt die Zucht, wobei Flavia sich auf den Internetauftritt fokussieren soll. Claudia hingegen erklärt sich bereit, die Käufe abzuwickeln. Sie sind sich einig, dass ein Kauf oder Verkauf nur erfolgen darf, sofern alle zustimmen und eine tierärztliche Untersuchung bestätigt, dass der jeweilige Vogel gesund ist. Sodann eröffnen sie ein gemeinsames Konto auf dem Namen «Piccioncini», dessen Gewinn sie sich gemeinschaftlich teilen wollen. Antonio händigt den anderen beiden anschliessend den Schlüssel für den Taubenschlag aus. Claudia und Flavio beabsichtigen, so einen kleinen Zuschuss zur Deckung ihrer Halterkosten zu verdienen, während Antonio neue Kunden für seine GmbH zu akquirieren plant. Ihr Unterfangen entwickelt sich von Anfang an gut und bald sind sie werden mit ihrer neuen Art, der «Tessiner Weissbrusttaube» (Piccioncinus ticinensus), unter Brieftaubensportlern/-innen schweizweit bekannt. Der gelegentliche Verkauf der Tauben bringt ihnen einige tausende Franken Gewinn im Jahr.

Eines schönen Tages im Februar erhält Claudia über das Wochenende Besuch von ihrem langjährigen Freund Bruno aus St. Gallen. Claudia erzählt Bruno begeistert von ihrer neuen Leidenschaft und vom gemeinsamen Unterfangen «Piccioncini». Dabei schwärmt sie besonders von den von ihnen gezüchteten Tessiner Weissbrusttaube. Da stellt sich heraus, dass auch Bruno vor kurzem mit dem Brieftaubensport angefangen hat und demnächst an seiner ersten Ausstellung teilnehmen möchte. Claudia beschliesst also, Bruno mit seinen Partnern bekannt zu machen, und sie gehen abends gemeinsam in einem Grotto essen. Nach dem Essen bleiben Bruno und Claudia noch für ein paar Grappa sitzen. Nach dem Beisammensitzen gehen die beiden leicht angetrunken zu Antonios Tierhandlung, da Claudia Bruno unbedingt noch eine Taube vorführen will. Bruno ist begeistert von «Lucia», einer zum Verkauf stehenden Taube, mit der er sich den Sieg an der Ausstellung in Hettenschwil erhofft. Also bietet er

Claudia an, sie für CHF 600 zu kaufen, sofern er sie sofort mitnehmen darf. Da Claudia die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen lassen möchte und Brunos Zug am nächsten Morgen früh fährt, willigt sofort ein. Sie schickt Bruno den Link für die Twint-überweisung auf das Konto der Piccioncini, die Bruno umgehend ausführt. Aufgrund ihres Zustands und der Eile des Geschäftsabschlusses, verzichtet Claudia leichtsinnig auf die tierärztliche Untersuchung und stellt direkt ein Zertifikat im Namen der Piccioncini aus, das Lucias Gesundheit attestiert.

An der eine Woche später stattfindenden Ausstellung in Hettenschwil wird Bruno jedoch die Teilnahme verwehrt. Zu seinem Entsetzen wird Lucia bei der Einlasskontrolle die Vogelgrippe attestiert, an der sie wenige Tage später auch verendet. Erbost möchte er zunächst den Kaufpreis von Claudia zurückverlangen. Dann besinnt er sich jedoch einen Moment und beschliesst, die Freundschaft nicht gefährden zu wollen und sich stattdessen an die Zoomania GmbH zu wenden.

Frage 1: Kann Bruno seine Ansprüche gegenüber der Zoomania GmbH geltend machen? (60%)

Frage 2: Prüfen Sie unter der Annahme, dass Bruno erfolgreich gegen die Zoomania GmbH vorgehen kann, sich Claudia dieser gegenüber haftbar gemacht hat. (30%)

Nach dem Ärgernis mit Bruno beschliesst Antonio, umgehend alle Vögel in der Zoohandlung gegen das Virus zu impfen. Da Claudia in den Ferien ist, muss er einen anderen Tierarzt rufen. Dieser ist stark ausgelastet und schafft es nicht, alle Taubenschläge zu impfen. Um mögliche Infektionen zu verhindern, ordnet der Tierarzt daher an, die Tauben des ungeimpften Schlags von Menschen und Tieren isolieren, bis er deren Impfung nachholt. Antonio hat es aber eilig in den Feierabend zu kommen und nimmt sich vor, dies am nächsten Tag zu erledigen. Am nächsten Morgen ist viel los und er vergisst es, den Taubenschlag zu isolieren. Als Kunde Mauro in der Zoohandlung ein Perlhuhn kauft, kommt er mit den ungeimpften Tieren in Kontakt, die im angrenzenden Verschlag gehalten werden. Daraufhin steckt er sich mit der Vogelgrippe an und muss aufgrund des schweren Verlaufs ins Spital gebracht werden.

Frage 3: Kann Mauro die Zoomania GmbH und/oder Claudia und/oder Flavia für das Verhalten von Antonio haftbar machen? Ansprüche aus dem OR AT sind **nicht** zu prüfen. (10%)

Lorenz Schmider

Fall 4

Baugenossenschaft (Handelsregister und Genossenschaft)

Am 2. Mai 2013 wurden in der Gründerversammlung die Statuten der Baugenossenschaft X einstimmig angenommen. In den Gründungsstatuten ist eine persönliche Haftung der Genossenschafter nicht vorgesehen. Am 26. Juli 2013 wurde die Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen. Bis zum 17. Juli 2013 hatten 44 Personen das Gründungsstatut unterzeichnet und wurden somit Genossenschafter. An diesem Tag beschlossen 17 Genossenschafter anlässlich einer Generalversammlung, die Einführung einer persönlichen Haftung der Genossenschafter «bis zum fünffachen Betrag des Nennwertes eines Anteilsscheines» von CHF 100.-. Die Generalversammlung wurde von einem dazu nicht ermächtigten Vorstandsmitglied einberufen, wobei nur ungenügende Angaben zum Verhandlungsgegenstand gemacht wurden. Die Statutenänderung bezüglich der persönlichen Haftung wurde am 7. Februar 2014 in das Handelsregister eingetragen. Im Laufe der Jahre erfolgten zahlreiche Neueintritte in die Genossenschaft. Die neuen Genossenschafter wurden aber weder in den Beitrittserklärungen noch in den «Richtlinien für Mitglieder» auf die persönliche Haftung hingewiesen. Mit der Anmeldung von Austritten beim Handelsregisteramt war die Verwaltung oft säumig. Diese wurden erst am 12. November 2018 gemeldet, obwohl zahlreiche Mitglieder längst ausgetreten waren. Am 25. Juni 2019 wurde sodann der Konkurs über die Genossenschaft X eröffnet. Das Konkursamt machte gegen jeden Genossenschafter den vollen Betrag der persönlichen Haftung von CHF 500.- pro Anteilsschein geltend. Gegen diesen Entscheid erhoben zahlreiche Genossenschafter Beschwerde.

1. Allgemeine Fragen zum Handelsregister (50%):

- 1.1. Welche Funktionen erfüllt das Handelsregister?
- 1.2. Wann spricht man von einer deklaratorischen, wann von einer konstitutiven Wirkung der Eintragung ins Handelsregister? Nennen Sie jeweils ein Beispiel.
- 1.3. Inwiefern gelten die im Handelsregister eingetragenen Inhalte als allgemein bekannt? Können Dritte auf die Vollständigkeit eines Eintrags vertrauen?
- 1.4. Was gilt, wenn sich ein Dritter auf eine Eintragung verlässt, die mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt?
- 1.5. Welche weiteren Wirkungen entfaltet die Eintragung ins Handelsregister?

2. Frage zum Fall (50%):

Es sind insgesamt fünf Kategorien von Genossenschaftern, welche den Verteilungsplan des Konkursamtes angefochten haben:

- 2.1. Genossenschafter, die nicht auf die persönliche Haftung hingewiesen wurden
- 2.2. Ausgetretene Genossenschafter
- 2.3. Genossenschafter, die sich auf eine Missachtung des gesetzlichen Quorums bei der Einführung der persönlichen Haftung berufen
- 2.4. Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Generalversammlung berufen
- 2.5 Genossenschafter, die sich auf eine Verletzung materieller Vorschriften über die persönliche Haftung berufen

Welche Kategorie(n) von Genossenschaftern werden mit ihrer Klage warum wohl durchdringen?

Joël Donzé

Fall 5

Stimmrecht an der Generalversammlung, Anfechtungsklage

Die Montreval SA mit Sitz in Le Bois (JU) ist eine Traditionsfirma, die hochwertige Uhren herstellt. Sie erfreute sich in den letzten 60 Jahren eines langsamen, aber stetigen Wachstums. François Morel, der die Manufaktur einst zur Aktiengesellschaft machte, hat seinen Kindern seine Anteile zu gleichen Teilen überlassen. Seine Tochter Élise und sein Sohn Louis halten je 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50 (Stimmrechtsaktien). Daneben sind noch 2'000 Namenaktien mit dem Nennwert von je CHF 100 (Stammaktien) im Umlauf. Das gesamte Aktienkapital beträgt somit CHF 300'000. 100 der Stammaktien werden von der Boîtiers du Jura SA gehalten, welche Uhrengehäuse für die Montreval SA herstellt. Die Boîtiers du Jura SA ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Montreval SA und wird von Élise Morel als einzige Verwaltungsrätin geführt. Die restlichen Stammaktien werden von privaten Investoren gehalten.

Élise und Louis bilden zusammen mit Fabrice und Xavier den Verwaltungsrat. Élise ist Verwaltungsratspräsidentin.

Die Geschwister sind sich seit jeher uneinig über die Ausrichtung ihres Unternehmens. Élise hält die Werte ihres verstorbenen Vaters in Ehren und möchte die Montreval SA als ein familiengeführtes Unternehmen bewahren, das langsam, aber beständig wächst, tief in der Region verwurzelt bleibt und höchste Qualität garantiert. Louis hingegen hat eine völlig andere Vision: Er will die Firma zu einem globalen Akteur formen, der auf Expansion und Marktführerschaft setzt.

Als ersten Schritt will er deshalb den Sitz der Gesellschaft nach Zug verlegen, um die Steuerersparnisse in die Expansion zu investieren. Dies kommt für Élise unter keinen Umständen in Frage, da sie weiss, wie wichtig dem Vater die regionale Verbundenheit war und wie stark der regionale Aspekt mit der Marke Montreval verknüpft ist.

Am 5. Februar 2024 verschickt Élise im Namen des Verwaltungsrates die Einladungen für die ordentliche Generalversammlung per A-Post an die Aktionäre. Als Traktandum 3 ist darin die Einführung einer neuen Statutenbestimmung vorgesehen, wonach eine Verlegung des Gesellschaftssitzes nur mit der Zustimmung von 80 % der vertretenen Aktienstimmen beschlossen werden kann. Élise will damit den von Louis geplanten Traditionsbruch verhindern. Weitere Traktanden sind die Wiederwahl der Revisionsstelle (Traktandum 4) und die Wahlen in den Verwaltungsrat (Traktandum 5).

Wie geplant findet die Generalversammlung am 28. Februar 2024 in statt. Gemäss Protokoll vertritt Élise neben ihrer eigenen auch die Aktienstimmen der Boîtiers du Jura SA. Seitens der privaten Investoren sind 1'600 Stimmen anwesend oder vertreten. Total werden damit 3'700 Aktienstimmen gezählt.

Es kommt in der Folge zu folgenden Abstimmungsergebnissen: Traktandum 3 wird mit 2500 Ja- gegen 1200 Nein Stimmen angenommen und von der anwesenden Notarin öffentlich beurkundet. Unter Traktandum 4 wird die Wiederwahl ReVisio AG als Revisionsstelle mit 1500 Nein-Stimmen gegen 2200 Ja-Stimmen bestätigt. Dies ganz zum Ärger von Louis. Er und ein paar andere private Investoren hatten gegen die Wiederwahl gestimmt, da sie schon länger an der Unabhängigkeit der ReVisio AG zweifeln, denn deren CEO ist ein alter Bekannter von Élise.

Louis fühlt sich von seiner Schwester hintergangen. Seine Expansionspläne wurden im Keim erstickt und seine Bedenken zu der Unabhängigkeit der Revisionsstelle wurde auch von praktisch niemandem gehört. Ausser sich vor Wut stimmt er gegen die Wiederwahl von Élise. Vor der Wiederwahl teilt er in seinem Votum noch heftig gegen seine Schwester aus. Mit ihrem Konservatismus verhindere sie die Expansion und die Aktionäre verlören dadurch hunderttausende Franken.

Die Aktionäre teilen jedoch die Ansichten von Élise. Sie wird in der Folge mit 1'900 Ja-Stimmen gegen 1'600 Nein-Stimmen bei 200 Enthaltungen wiedergewählt. Sie nutzt im Anschluss ihre sowie die Stimmen der Boîtiers du Jura SA, um gegen Ihren Bruder Louis zu stimmen. Welcher mit 1700 Ja-Stimmen und 1950 Nein-Stimmen bei 50 Enthaltungen nicht wiedergewählt wird.

Geschlagen ruft Sie Louis noch am selben Tag an und will, dass sie unverzüglich gegen alle Beschlüsse vorgehen.

Frage 1: Was müssen Sie als Anwalt/Anwältin von Louis unmittelbar vorkehren?

Frage 2: Wie und mit welchen Erfolgschancen kann sich Louis gegen die Generalversammlungsbeschlüsse zu den Traktanden 3, 4 und 5 zur Wehr setzen?